

# § 119a MDG Diskriminierungsverbot

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

Eine Lehrperson darf wegen der Inanspruchnahme oder beabsichtigten Inanspruchnahme

1. a)einer Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes nach§ 70,
2. b)eines Pflegekarenzurlaubes nach § 68,
3. c)einer Pflegefreistellung nach § 71,
4. d)einer Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt nach§ 71a,
5. e)eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 oder Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005,
6. f)einer Familienhospizfreistellung nach § 72,
7. g)einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 oder Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005,
8. h)einer Herabsetzung der Jahresnorm zur Betreuung eines Kindes nach§ 58 oder
9. i)einer Pflegeteilzeit nach § 61

nicht schlechter gestellt werden, als eine Lehrperson, der davon nicht Gebrauch macht; insbesondere darf sie aufgrund der Inanspruchnahme oder beabsichtigten Inanspruchnahme einer solchen Maßnahme weder gekündigt noch entlassen werden.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)